



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal

Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de

Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 13/2023

Bad Fallingbostal, 23. November 2023

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden

	Seite	Seite
Feststellung gem. § 2 NUVPG i. V. m. § 5 UVPG Manzke Kies Sand Recycling-GmbH	01	
Antrag der Enercity AG auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme aus dem Fuhrberger Feld – Auslegung der Antragsunterlagen	02	

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Heidekreis

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß
§ 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Geset-
zes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (NUVPG) ¹ in Verbindung mit
§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG)² –**

Manzke Kies Sand Recycling GmbH

Die Firma Manzke Kies Sand Recycling GmbH hat mit Datum vom 16.06.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen gem. § 10 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) ³ für den Bodenschatz Sand gestellt.

¹ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

³ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Die Abbaustätte soll auf einer Teilfläche des Flurstückes Behringen 4 – 26/2 eingerichtet werden.

Die Abbaustätte wurde mit einer Größe von 54.800 m² beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG und Ziffer 1 c der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Natur- und Landschaftsschutz, Zimmer 240, Tel. 05191 / 970 751, Frau Winkel, Az. 55.40.06.10-23006 eingeholt werden.

Az: 55.40.06.10-23002

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Rose

Bekanntmachung

Antrag der Enercity AG auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus dem Fuhrberger Feld durch die Wasserwerke Elze-Berkhof und Fuhrberg mit den Fassungen Lindwedel, Berkhof und Fuhrberg

Die Enercity AG hat bei der Region Hannover die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserentnahme in Höhe von **41,0 Mio. m³/a** für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Diese soll aus den in den Gemarkungen Lindwedel (Samtgemeinde Schwarmstedt), Berkhof (Gemeinde Wedemark), Jeveresen (Gemeinde Wietze), Wietze (Gemeinde Wietze), Wieckenberg (Gemeinde Wietze) und Fuhrberg (Stadt Burgwedel) befindlichen Brunnen erfolgen.

Da sich das Verfahren auch auf Flächen des Landkreises Celle und des Landkreises Heidekreis erstreckt, ist es zweckmäßig, dass das Verfahren einheitlich von einer Behörde durchgeführt wird. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat die Region Hannover als zuständige Behörde bestimmt.

Die Region Hannover führt daher gemäß § 9 Nds. Wassergesetz (NWG) sowie § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein Anhörungsverfahren entsprechend § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 21 UVPG durch, in dem die Öffentlichkeit entsprechend zu beteiligen ist.

Die Antragsunterlagen liegen nach Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) in der Zeit vom

24.11.2023 bis 27.12.2023
(einschließlich)

beim Landkreis Heidekreis (Harburger Straße 2, 29614 Soltau und Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal) während der Dienststunden zur Einsicht aus. Aufgrund möglicher Einschränkungen beim Betreten der Dienstgebäude des Landkreises ist vorab telefonisch ein Termin zur Einsichtnahme unter der Telefonnummer (05191/970-693) zu vereinbaren.

Die Unterlagen werden außerdem in der Zeit vom **06.11.2023 bis 05.12.2023 (einschließlich)** im Internet der Region Hannover unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> veröffentlicht.

Die Unterlagen liegen zudem bei der Unteren Wasserbehörde, Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Raum 213, Wilhelmstr. 1, 30171 Hannover öffentlich aus. Eine Einsicht der Unterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0511/616-23930 oder 0511/616-22925 möglich.

Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung können bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.29 (Gewässerschutz Ost) Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover und bei den oben genannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (29.01.2024).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Vorhaben alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen

Durchführung des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die mit einer Stellungnahme verbundenen personenbezogenen Daten werden bei der Region Hannover gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Umgang mit den Daten können Sie der den ausgelegten Antragsunterlagen beigefügten Datenschutzerklärung entnehmen.

Anschließend wird die Region Hannover einen Erörterungstermin mit den Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben und den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, durchführen.

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Rose